

Härtefallregelung für die Zuweisung von Praktikumsplätzen

(DiZ 25.01.23)

Studierende, welche einen der unten genannten Gründe erfüllen, können für die Vergabe von Praktikumsplätzen in Schulen auf Antrag einen Härtefall anerkannt bekommen.

Härtefälle erhalten bevorzugt an ihrem Wunschort einen Praktikumsplatz und werden vorrangig zugewiesen. Voraussetzung für die Einstufung als Härtefall ist das Erbringen eines entsprechenden Nachweises mit der Anmeldung zum Praktikum. Dieser Nachweis wird bei der Geltendmachung eines Härtefalles im Rahmen der Praktikumsanmeldung in StudIP als Dokument hochgeladen.

Ein Antrag auf Einstufung als Härtefall kann beantragt werden, wenn

a) **in Anlehnung an § 25 Abs. 5 BAföG ein Kind bis zum 14. Geburtstag im eigenen Haushalt betreut wird**

→ **Nachweis:** Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes bzw. Adoptionsurkunde oder Erziehungsgeldbescheid

b) **nahestehende Personen im Sinne des §7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz oder hilfs- und pflegebedürftige Personen im Umfang von mindestens 10 Wochenstunden gepflegt werden**

→ **Nachweis:** Pflegebescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen MDK bei gesetzlich versicherten Pflegebedürftigen; bei privat Versicherten eines entsprechenden Dienstes, aus der der zeitliche Umfang der Pflegetätigkeit hervorgeht, oder, falls diese nicht vorgelegt werden kann, eine hausärztliche Bescheinigung sowie eine Erklärung der zu pflegenden Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person die nahestehende Person pflegt sowie einen geeigneten Nachweis über den Umfang der pflegerischen Tätigkeit.

c) **schwerwiegende Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung vorliegen**

→ **Nachweis:** Amtsärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung/ Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt. Ebenfalls müssen die Bezeichnung der Behinderung/ Erkrankung, ihr prozentualer Umfang und eine Einschätzung über die Dauer der Beeinträchtigung der Studienfähigkeit durch die Behinderung/ Erkrankung aus der amtsärztlichen Bescheinigung hervorgehen. Bei einer Behinderung ab Grad der Behinderung 50 (GdB 50) ist keine amtsärztliche Bescheinigung erforderlich, sondern nur eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises.

d) **ein Kooperationsfach an der Universität Bremen (Geographie, Französisch, Spanisch) studiert wird**

→ **Nachweis:** Immatrikulationsbescheinigung